

Absender

Fachbereich Öffentliche Ordnung

Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten - 32 222 -

Am Schützenplatz 1

30169 Hannover

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

05.05.21

Aktenzeichen

32.222 V1V19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Inlands

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

00/011/2701/58 W. Kohlhammer GmbH (02070)/11.2018
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de

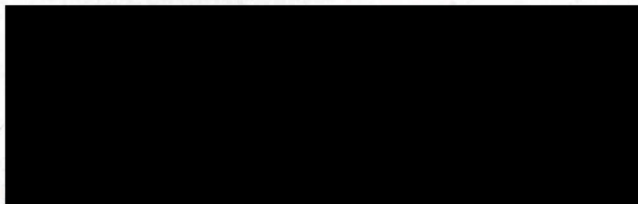
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de



14/28588

www.blauer-engel.de/uz14b

Fachbereich Öffentliche Ordnung | Postfach 125 | 30159 Hannover

per Zustellungsurkunde

Dienstgebäude Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Bearbeitet von Team Verbraucherschutz

Zimmer

TELEFON 0511 168

FAX 0511 168

Email

Sprechzeiten

Mo - Do von 8.30 – 15.00 Uhr

Fr von 8.30 – 13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

32.22.2V /

03.05.2021

Osterstr. 64

Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹

Guten Tag,

hiermit wird Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Sie haben eine Anfrage nach dem VIG zum Lebensmittelbetrieb „Meier's Lebenslust“, Osterstr. 64 in 30159 Hannover gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung und den Zugang zu den letzten beiden Kontrollberichten zum o.g. Betrieb, sofern es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen, also festgestellten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, gekommen ist. Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln

Bankverbindungen:

Sparkasse Hannover

Postbank Hannover

NordLB

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

DE53 2505 0180 0000 5173 21

DE82 2501 0030 0000 0153 05

DE56 2505 0000 0101 3598 18

DE89 2500 0000 0025 0017 68

SPKHDE2HXXX

PBNKDEFF

NOLADE2HXXX

MARKDEF1250

die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten.

In diesem Zusammenhang hat auch der 2. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) Lüneburg mit Beschluss vom 16.01.2020 (2 ME 707/19) nochmals den Anspruch der Verbraucher nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bestätigt. Hierbei hat das OVG Lüneburg auch die Anwendbarkeit eben jener Anspruchsgrundlage für die Anträge nach Auskunft über die Kontrolltätigkeit und Kontrollberichte, wie sie auch über das Portal „Topf Secret“ gestellt werden, vollumfänglich bestätigt. So ist die Anspruchsnorm des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt, noch bedarf es einer Nennung bzw. Aufschlüsselung und Zuordnung der festgestellten Abweichungen mit den konkreten Rechtsgrundlagen. Ausreichend sei hierbei nach dem Gesetzeswortlaut, dass eine „Abweichung von Rechtsvorschriften“ überhaupt festgestellt worden ist, diese Informationen mithin rechtlich und tatsächlich gewürdigt werden und unter Würdigung des Sachverhalts aktenkundig festgehalten worden sind. Dies ist in den zu Grunde liegenden Kontrollberichten der Fall.

Auch eine zu erwartende Veröffentlichung der angeforderten Kontrollberichte steht der Herausgabe dieser nicht entgegen, da eine etwaige Veröffentlichung oder auch nur die Möglichkeit der Veröffentlichung keinen Ablehnungsgrund wegen Missbräuchlichkeit oder Unverhältnismäßigkeit darstellt. Ebenso scheidet nach dem Beschluss des OVG Lüneburg die Anwendbarkeit und Übertragbarkeit des § 40 Abs. 1 a) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)² und dessen Anforderungen an einer Veröffentlichung von behördlichen Informationen an die Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz aus. So steht der Gesetzeszweck des VIG, nämlich die Transparenz des staatlichen Handelns sowie dem ungehinderten Zugang zu Informationen, im Einklang mit der Möglichkeit die erhaltenen Informationen mit anderen Verbrauchern zu teilen. Demgegenüber ist das Interesse der jeweiligen Lebensmittelbetreiber, Hygienemängel und andere Rechtsverstöße geheim zu halten, weniger schutzwürdig.

Den Interessen der Lebensmittelbetreiber wird im Verbraucherinformationsgesetz durch die dortigen Ausschluss-, Beschränkungs- sowie Ablehnungsgründe Rechnung getragen. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich, insbesondere auch im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zum Beschluss des OVG Lüneburg keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte. Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben. Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei

ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
-Verbraucherschutz-

Rechtsgrundlagen

¹Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

²Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

³Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist